

Satzung der Sportgemeinschaft Violental 1910 e.V.

§ 1 Präambel

1. Die beiden Sportvereine, nämlich der 1910 gegründete Allgemeine Turn – und Sportverein Bubenheim (ATSV Bubenheim) und der 1958 gegründete Sportverein Ottersheim (SV Ottersheim) haben sich am 30. Mai 1970 zu einem Verein zusammengeschlossen. Der aus beiden Vereinen neu gebildete Verein, ist ihr Rechtsnachfolger und führt den Namen:

Sportgemeinde 1910 Violental e.V.

2. Der Verein ist als Mitglied beim Sportbund Pfalz anzumelden.

3. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen. Vereinssitz ist Bubenheim. Die Geschäftsleitung befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballs, Handballs, Gymnastik, Tennis, Tischtennis und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
(unter 18 Jahren)
 - d) auswärtigen Mitgliedern
 - e) korporativen Mitgliedern und
 - f) Ehrenmitgliedern

2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch beitragsfrei.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sportes hervorragende Verdienste erworben hat. Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine oder mehrere Sportarten innerhalb des Vereins betreiben.
5. Passive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bestrebt sind, den Vereinszweck zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
6. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
7. Die Überführung zu aktiven bzw. passiven Mitgliedern erfolgt jeweils zu dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.
8. Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und ihre neue Anschrift dem Verein bekannt geben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§ 4 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung neu festgesetzt.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, Genossenschaften und andere Vereine und Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft (korporative Mitglieder) erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Gesamtvorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz 2-maliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Gleiches trifft auch zu, wenn dem Verein gegenüber sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen.

b) Bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichem Verhaltens. c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen den Ausschluss schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und die rege Beteiligung an allen Veranstaltungen des Vereins zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Übungen – stunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt oder zurück – gesetzt, ist es seine Pflicht dies sofort dem Gesamtvorstand zu melden und eine Aussprache zu verlangen. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Angelegenheit zu schlichten.

3. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Beiträgen der Mitglieder.

b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen.

c) Freiwilligen Spenden.

d) Sonstigen Einnahmen.

2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

a) Verwaltungsausgaben.

b) Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

4. Für Aufwendungen und Anschaffungen, die den Betrag von Zweitausend Deutschen Mark (Eintausend Euro) überschreiten, sowie für Beträge im Zusammenhang mit Baulichkeiten ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen.

§ 8 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit dem Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem vereinseigenen Inventar besteht.

2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) Der Gesamtvorstand und

b) Die Generalversammlung

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 10 Absatz 1 und dem erweiterten Vorstand im Sinne des § 10 Absatz 3.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

c) Schriftführer

d) Hauptkassierer

e) vier Beisitzer

2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

c) Schriftführer

d) Hauptkassierer

e) vier Beisitzer Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter stets der 1. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Abteilungsleiter
- b) der Spielausschuss
- c) der Wirtschaftsausschuss
- d) und der Pressewart

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt turnusgemäß alle zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
2. Der erweiterte Vorstand und die Ausschüsse § 13 werden ebenfalls alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
3. Eine Amtsenthebung ist durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der jeweils übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder (im Vertretungsfall) dessen Stellvertreter leisten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Ausschüsse

1. Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne von § 10 dieser Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß
- b) Veranstaltungsausschuß
- c) Materialausschuß
- d) Jugendausschuß
- e) Ehrenrat und
- f) Kassenprüfer.

2. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor, Ersatzwahlen tätigt ebenso die Generalversammlung.

§ 14 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung kann eigene, von der Generalversammlung genehmigte Satzungen erhalten, für deren Einhaltung der Jugendausschuss (§ 13 Absatz 1 Ziffer d) verantwortlich ist. Der Jugendausschuss hat ebenso für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel zu sorgen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Alle zwei Jahre werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch – und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

2. Die Prüfung soll jährlich mindestens einmal erfolgen.

3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Wahlausschuss

1. Alljährlich kann durch die Generalversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
2. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Generalversammlung vorgelegt.
3. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Generalversammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliederschaft sind zehn Tage vor der Generalversammlung dem Wahlausschuss bekannt zu geben.

§ 18 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
2. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die Generalversammlung statt. Der Termin der Generalversammlung muss mindestens eine Woche vorher entweder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim und der Ortsgemeinden, oder im vereinseigenen Aushängekasten bekannt gemacht werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung in den Händen des 1.Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:
 - a) Jahresberichte,
 - b) Der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und
 - e) Anträge.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentlichen Generalversammlung einberufen. Hierfür genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin entweder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim und der Ortsgemeinde oder im vereinseigenen Aushängekasten erfolgt.
5. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet (§ 17 Absatz 3 dieser Satzung). Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

7. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende oder stellvertretend ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall – und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder in einer Generalversammlung einen diesbezüglichen Beschluss fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins den Ortsgemeinden Bubenheim und Ottersheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Übernehmers anerkannt wird.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Sportbund und nach Eintragung in das Vereinsregister am 27. Oktober 1987 beim Amtsgericht Kaiserslautern in Kraft.

2. Alle sonstigen Satzungen der Sportgemeinde Violental 1910 e.V. verlieren zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzung ihre Wirksamkeit.